

Konzernbetriebsvereinbarung (KBV) 1/2014 zu arbeitsmedizinischer Vorsorge und arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen

Zwischen der **Energiewerke Nord GmbH,**
der **Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor Jülich GmbH,**
der **Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau – und
Entsorgungs GmbH**
und dem **Gesamtbetriebsrat der Energiewerke Nord GmbH**
sowie dem **Betriebsrat der AVR GmbH**
und dem **Betriebsrat der WAK Wiederaufarbeitungsanlage Rückbau –
Entsorgungs GmbH**

wird nachfolgende Konzernbetriebsvereinbarung zu arbeitsmedizinischer Vorsorge und arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen geschlossen.

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien haben Übereinstimmung, dass das Recht der Arbeitnehmer auf informelle Selbstbestimmung und Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit hohe Priorität in der Führungstätigkeit der Vorgesetzten in den Konzernunternehmen einnehmen.

Ziel dieser Konzernbetriebsvereinbarung ist es, die Führungstätigkeit der Vorgesetzten in Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sowie die Mitwirkung der einzelnen Arbeitnehmer stärker darauf auszurichten, dass Gefährdungen der Gesundheit im Arbeitsprozess frühzeitig erkannt und zukünftig vermieden werden. In diesem Sinne sollen durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen, einschließlich Berufskrankheiten, frühzeitig erkannt und Maßnahmen zu deren Verhütung ergriffen werden.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge und die arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen sollen zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Konzernbetriebsvereinbarung gilt für Arbeitnehmer/innen, Auszubildende, Studenten/innen und Praktikanten/innen sowie für außertarifliche, einschließlich der leitenden Angestellten – nachfolgend Arbeitnehmer genannt – in den einzelnen Konzernunternehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsfolgen ist zwischen arbeitsmedizinischer Vorsorge und der Untersuchung zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die mit der auszuübenden Tätigkeit verbundenen Anforderungen zu unterscheiden.

(1) Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt und:

- ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen in den Unternehmen,
- dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht,
- beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt,
- umfasst die Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen.

(2) Es wird zwischen:

- a) Pflichtvorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss,
- b) Angebotsvorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss und
- c) Wunschvorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des Arbeitnehmers ermöglicht werden muss.

unterschieden.

(3) Eignungsuntersuchungen sind gutachterliche Untersuchungen im Auftrag des Arbeitgebers mit der Feststellung ob der Arbeitnehmer/Bewerber die gesundheitliche Eignung für die auszuübende Tätigkeit und den damit verbundenen Anforderungen erbringt.

Durch eine entsprechende Eignungsuntersuchung ist vor Aufnahme der Tätigkeit der Nachweis zu erbringen, dass die gesundheitlichen Anforderungen, die mit der auszuübenden Tätigkeit verbunden sind, durch den Arbeitnehmer/den Bewerber erbracht werden. Gleiches gilt vor der Übernahme von Tätigkeiten während des Arbeitsverhältnisses.

(4) Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge sollen grundsätzlich getrennt durchgeführt werden. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, sind die unterschiedlichen Untersuchungszwecke von Eignungsuntersuchung und Vorsorge gegenüber dem Arbeitnehmer transparent zu machen.

§ 3 Grundsätzliche Bestimmungen

(1) In allen Konzernunternehmen gilt einheitlich, dass

a) der Arbeitnehmer durch den Betriebsarzt/ einem vom Unternehmen beauftragten Arzt vor jeder arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen über die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die das Recht auf körperliche Unversehrtheit berührenden, nachweislich aufzuklären ist. Der Nachweis ist im Original zur medizinischen Akte zu nehmen.

Die Untersuchungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer sein Einverständnis nachweislich erklärt hat.

b) bei Arbeitnehmern, die > 6 Wochen arbeitsunfähig erkrankt waren, sich operativen Eingriffen unterzogen haben, vor dem weiteren Einsatz eine Untersuchung zur Einsatzbeurteilung durchzuführen ist,

c) Arbeitnehmern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind, auf eigenen Wunsch und Anraten des Betriebsarzt bzw. einem vom Unternehmen beauftragten Arztes sowohl im Rahmen von arbeitsmedizinischer Vorsorge als auch arbeitsmedizinischer Eignungsuntersuchungen eine fachärztliche Untersuchung zu ermöglichen ist und

d) der Arbeitgeber die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge und arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen, einschließlich fachärztlicher Untersuchungen im Rahmen § 3 (1) c) sowie (3) dieser Konzernbetriebsvereinbarung trägt.

Bei Wiederholungs- oder turnusgemäßer Vorsorge oder arbeitsmedizinischer Eignungsuntersuchungen einschließlich fachärztlicher Untersuchungen im Rahmen § 3 (1) c) dieser Vereinbarung, stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütungsansprüche von der Arbeit frei. Für notwendige Anreise- und Abfahrzeiten erfolgt eine adäquate Zeitgutschrift auf das Arbeitszeitkonto.

(2) In den Konzernunternehmen sind durch Betriebs- bzw. Gesamtbetriebsvereinbarung zu vereinbaren,

a) welche arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen nach den Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Pflichtuntersuchungen sind,

b) die Verfahrensweise und der Umfang der Mitteilung sowie der Umgang mit den Ergebnissen der als Pflichtuntersuchungen festgelegten arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Falle einer „Nichteignung“ des Arbeitnehmers mit denen die Wiedererreichung der Eignung gefördert wird bzw. die erforderlichen Maßnahmen bis zur Wiederholungsuntersuchungen umfassen. Diese sind bei unbefristeter Nichteignung auf die Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung, ggf. auch auf einem anderen Arbeitsplatz, zu erweitern.

c) die Konsequenzen für den Arbeitnehmer, wenn dieser arbeitsmedizinische Eignungs- und Wiederholungsuntersuchung verweigert bzw. der Übermittlung der Ergebnisse widerspricht,

d) die Konsequenzen für den Arbeitnehmer, wenn dieser die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge verweigert.

- (3) In den Konzernunternehmen sind durch Betriebs- bzw. Gesamtbetriebsvereinbarung zum Schutz der Arbeitnehmer und zum Erhalt ihrer Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Sicherheit im Unternehmen und in Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers der Umfang sowie die Bedingungen der Inanspruchnahme arbeitsmedizinischer Angebots- und Wunschvorsorge zu vereinbaren.

§ 4 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- (1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich die verbindliche Durchführung von Pflichtuntersuchungen bei der Übernahme von Aufgaben/Tätigkeiten durch Dritte für das Unternehmen wie z. B. im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung, Werkverträgen usw. zum Inhalt der Vertragsgestaltung mit Dritten zu machen.
- (2) Diese Konzernbetriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016.
- (3) Ergänzungen bzw. Änderungen zu dieser Konzernbetriebsvereinbarung können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit einvernehmlich vorgenommen werden.

Rubenow/Jülich/Karlsruhe, 20. Nov. 2014


Cordes
Energiewerke Nord GmbH


Ramthun
Energiewerke Nord GmbH


Weißenborn
Gesamtbetriebsrat EWN GmbH


Scheunemann
Gesamtbetriebsrat EWN GmbH


Rittscher
Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor
Jülich GmbH


Schäffler
Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor
Jülich GmbH


Negro
Betriebsrat AVR GmbH


Prof. Urban
WAK Rückbau- und Entsorgungs-GmbH


Hollmann
WAK Rückbau- und Entsorgungs-GmbH


Dreyer
Betriebsrat WAK GmbH